



Schienennetz - Benutzungsbedingungen
der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH
- Besonderer Teil (SNB-BT) -
Stand: 13. Februar 2009

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Veröffentlichung und Stellungnahme
- 1.3 Zugang zur Nutzung des Schienennetzes
- 1.4 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten
- 1.5 Nutzermehrheit

2. Verkehrliche Einschränkungen

- 2.1 Gefahrgut
- 2.2 Tunnelrestriktionen
- 2.3 Streckenöffnungszeiten
- 2.4 Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven

3. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

- 3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz
- 3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren
 - 3.2.1 Angebotsfrist bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr)
 - 3.2.2 Form der Anmeldung von Fahrplantrassen
 - 3.2.3 Trassenstornierung
 - 3.2.4 Fahrplananpassungen während einer Fahrplanperiode
 - 3.2.5 Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten
 - 3.2.6 Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten

4. Entgeltgrundsätze

- 4.1 Berechnung der Entgelthöhen
- 4.2 Besondere Zuschläge
- 4.3 Bearbeitungsentgelte
- 4.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente
- 4.5 Stornoentgelte
- 4.6 Umfang der Pflichtleistung

5. Anlagen

Anlage 1: Streckendaten

Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner und Informationswege

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die SNB der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (SNB-AT) und in einen - Besonderen Teil (SNB-BT) -.

Die SNB-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH und Zugangsberechtigten.

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die SNB-AT und SNB-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB. Die Liste der Entgelte wird gemäß der Fristenregelung nach EIBV unter der Internetadresse www.staudenbahn.de veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2. Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

Die SNB und Änderungen der SNB werden unter der Internetadresse www.staudenbahn.de veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gelten die Fristen des § 4(4) und (5) EIBV. Die erstmalige Veröffentlichung im Internet und Bekanntgabe der Internetadresse im Bundesanzeiger erfolgte am 10.10.2005. Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich gegenüber der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH Stellung zu den in den SNB enthaltenen Bestimmungen nehmen. Auf Verlangen sendet die Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH die SNB Zugangsberechtigten als Druckstück gegen ein Entgelt von 50,00 € zuzüglich gesetzlicher MWSt zu.

1.3 Zugang zur Nutzung des Schienennetzes

Der Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH abschließt.

Daneben besteht die Möglichkeit zum Abschluss von Infrastrukturanschlussverträgen.

1.4. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH auf einen Dritten übertragen.

Eine Übertragung der Rechte und pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH auf eine ihrer Beteiligungsgesellschaften ist ohne Zustimmung Zugangsberechtigter zulässig.

1.5 Nutzermehrheit

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Zugangsberechtigte berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von Ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner. Ihnen obliegt die Beachtung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.

2. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken.

Verkehrliche Einschränkungen können u. a. in folgenden Fällen vorliegen:

- Gefahrgut
- Tunnelrestriktionen
- Streckenöffnungszeiten
- Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven

2.1 Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) - geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen. Diese können u. a. sein:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutzügen
- Begegnungsverbote zwischen zwei Zügen
- Ausschluss von Laufwegen

2.2 Tunnelrestriktionen

Tunnelrestriktionen können einerseits aus den konstruktiven Parametern des Tunnels erwachsen, andererseits aber auch Folge von bestehenden Auflagen sein, wie zum Beispiel eine Zulassung nur für bestimmte Fahrzeugtypen.

2.3 Streckenöffnungszeiten

Auf Kundenwunsch können nach Absprache mit der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH Verkehre über eine bestehende Streckenöffnungszeit (siehe Anlage 1) hinaus durchgeführt werden, wenn dies der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH rechtzeitig bekannt gegeben wird. Für diese Verkehre wird ggf. eine über den Trassenpreis hinausgehende Zahlung hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Betriebstellenbesetzung erhoben. Die Höhe der Entgelte ist der SNB_BT zu entnehmen

2.4 Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven

Beim Betrieb von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven individuell festgelegt.

3. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz

Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblichen Anforderungen der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH entsprechen. Die entsprechenden betrieblichen Zugangsbedingungen werden den Zugangsberechtigten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen in den SNB-AT gilt hinsichtlich des Antrags- und Zuweisungsverfahrens folgendes:

3.2.1 Angebotsfrist bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr)

In Ergänzung zu Punkt 3.3.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

3.2.2 Form der Anmeldung von Fahrplantrassen

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf der Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es detaillierter Angaben, wie zum Beispiel dem vorgesehenen Fahrzeugeinsatz, dem gewünschten Verkehrszeitraum und dem geplanten Fahrtverlauf. Eine hohe Qualität in der betrieblichen Durchführung der geplanten Trasse setzt voraus, dass die bei der Konstruktion unterstellten Parameter - insbesondere zum Fahrzeugeinsatz - im täglichen Betriebsgeschehen befolgt bzw. umgesetzt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Angaben, die bei der Konstruktion von Fahrplänen von Trassen im Rahmen des Netzfahrplans einerseits sowie bei der ggf. kurzfristigen Konstruktion für Trassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans andererseits notwendig sind, benötigt der Zugangsberechtigte unterschiedliche Formulare. Für jede einzelne Trassenanmeldung ist das Ausfüllen eines eigenen Formulars notwendig.

Für die Trassenanmeldung ist je nach Bedarf eines der folgend aufgeführten Formulare zu verwenden:

- Anmeldung zum Netzfahrplan
- Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr

Die Vordrucke werden auf Anfrage rechtzeitig zur Anmeldefrist des aktuellen Netzfahrplans übermittelt.

3.2.3 Trassenstornierung

Trassenstornierung bedeutet die endgültige Abbestellung eines oder mehrerer Verkehrstage einer Trasse. Werden alle Verkehrstage einer Trasse storniert, so erlöschen alle Ansprüche, die gegebenenfalls mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden Stornierungsentgelte gemäß *Ziffer 4.5* dieser SNB-BT erhoben.

3.2.4 Fahrplananpassungen während einer Fahrplanperiode

Für vom Kunden nach Abgabe der Trassenanmeldung veranlasste Änderungen der Trassengrunddaten, die zur Neu- bzw. Umkonstruktion der angemeldeten Trassen führen, werden Änderungsentgelte erhoben.

3.2.5 Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte. Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von technisch außergewöhnliche Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z.B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

3.2.6 Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten

Folgende Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten werden Zugangsberechtigten auf Anfrage mitgeteilt:

- **Informationen über Kapazitätsmerkmale des Schienenweges**

Informationen über Kapazitätsmerkmale des Schienenweges beinhalten Aussagen über den Auslastungscharakter einer Strecke und eine Beratung über die zur Verfügung stehenden (groben) Fahrplanfenster für die Fahrlagenplanung des Zugangsberechtigten. Diese Informationen sind für den Zugangsberechtigten kostenfrei.

- **Trassenstudie**

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des gesamten Trassengefüges. Wenn eine Trassenanmeldung auf der Basis einer Trassenstudie erfolgt, d.h. bei einer 1: 1 - Realisierung, ist die Erstellung einer Trassenstudie für den Zugangsberechtigten kostenfrei. Ansonsten ist ein nach Aufwand zu berechnendes Entgelt vom Zugangsberechtigten entsprechend der Liste der Preise für die Trassennutzung zu bezahlen.

Die Anmeldefristen hierfür sind die gleichen wie bei Trassenanmeldungen, müssen aber bei Trassenstudien mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag betragen. Die Bearbeitung erfolgt mit Trassenreservierung; diese Reservierung bleibt vom Zeitpunkt der Übergabe an den Zugangsberechtigten für maximal vier Wochen bestehen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird. Trassenstudien für Sonderzüge werden frühestens 2 Monate vor dem geplanten Verkehrstag als Trassenangebot abgegeben.

Erfolgt während der Angebotsdauer eine verbindliche, die Studie ausschließende Trassenanmeldung eines anderen Zugangsberechtigten, hat der Veranlasser der Studie die Möglichkeit, diese innerhalb von drei Werktagen nach Verständigung durch die Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH, selbst in eine verbindliche Trassenanmeldung umzuwandeln. Diese hat dann Vorrang vor der Trassenanmeldung des Dritten. Anderenfalls verliert die Studie danach ihre Verbindlichkeit.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Berechnung der Entgelthöhen

Die Berechnung der Infrastrukturentgelte auf der Strecke Gessertshausen – Türkheim Bf erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen
- Kosten der Fahrdienstleistung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal-, und Stellwerksanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Zuschüsse für den Erhalt und Betrieb von Bahnübergängen (§ 16 AEG)
- Aktivierte Eigenleistungen

Entstehende Kosten für Infrastruktur / geplante Zugkilometer = Trassenpreis je Zugkilometer (Grundpreis)

Trassenpreis je Zugkilometer (Grundpreis) x Faktoren für Taktverkehre, Trassenprodukt, Infrastrukturstandard und Streckenauslastung = Trassenpreis je Zugkilometer (Endpreis)

4.2 Besondere Zuschläge

In folgenden Fällen können Zuschläge berechnet werden:

- Zugtrassen, deren Konstruktion und/oder Durchführung besonderen Aufwand erfordern.
- Zugtrassen für Züge mit Fahrzeugen, die besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen.
- Außerplanmäßige Besetzungen der Betriebsstellen (Zugleiter)
- Für alle sonstigen unter 4.6 nicht genannten Leistungen

4.3 Bearbeitungsentgelte

Für Trassenstudien und die Bearbeitung von Trassenanträgen werden Bearbeitungsentgelte erhoben, die bei tatsächlicher Durchführung der Fahrt mit den Trassenentgelten verrechnet werden. Die Bearbeitungsentgelte sind Bestandteil der Trassenpreisliste.

4.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente

- Bei der BBG Infrastruktur wird keine zeitliche Komponente in Form von Verspätungsminuten beachtet. Es wird das Auftreten von Störungen dann Pönalisiert, wenn die weitere Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Infrastruktur der BBG beeinträchtigt wird. Die Pönale richtet sich nach dem Trassennutzungsentgelt, welches für die betroffene Zugfahrt auf Basis der Trassenpreisliste zu entrichten ist.

Diese staffelt sich wie folgt:

bis 5 min	0% des Trassenpreises
5 min bis 15 min	10% des Trassenpreises
15 min bis 20 min	20% des Trassenpreises
20 min bis 25 min	30% des Trassenpreises
35 min bis 45 min	40% des Trassenpreises
45 min bis 55 min	50% des Trassenpreises
55 min bis 65 min	60% des Trassenpreises
65 min bis 75 min	70% des Trassenpreises
75 min bis 85 min	80% des Trassenpreises
85 min bis 95 min	90% des Trassenpreises
ab 95 min	100% des Trassenpreises

Bei Anwendung dieser Regelungen verpflichten sich die Vertragspartner zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

- Werden Gleisanlagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so berechnet die BBG für den Zeitpunkt vom ursprünglichen vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Gleisanlagen einen Zuschlag

- Das für die Trassennutzung geschuldete Nutzungsentgelt wird bei nicht vertragsgemäßigem Zustand der Infrastruktur der Trasse gemindert. Die vertraglich vereinbarten Infrastrukturmerkmale ergeben sich dabei aus den Verträgen gemäß Ziffer 1.3. Eine Minderung scheidet jedoch aus, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unerheblich gemindert ist.
- Eine Minderung des Nutzungsentgeltes kommt zudem nicht in Betracht, wenn der nicht vertragsgemäße Zustand der Infrastruktur auf höheren Gewalt oder ein sonstiges nicht in den Verantwortungsbereich der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH fallendes Ereignis zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, bei Eingriffen Dritter in den Bahnbetrieb und bei gefährlichen Ereignissen nach der DB-Konzernrichtlinie 123.0180A02 für Notfallmanagement/Brandschutz.
- Eine Minderung des Nutzungsentgelts setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte die Minderung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Trassennutzung, schriftlich geltend macht.

4.5 Stornoentgelte

Bei Abbestellungen von Trassen und Trassenreservierungen werden Stornogebühren erhoben. Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH.

Werden Trassen im Rahmen des Netzfahrplans bis einschl. dem 61. Tag vor dem ersten Verkehrstag storniert, wird keine Gebühr erhoben. Ab dem 60. Tag wird der zweifache Trassenpreis für diesen Zug für einen Verkehrstag erhoben. Gleichzeitig ausgesprochene Stornierungen weiterer Verkehrstage für die gleiche Trasse werden nicht berechnet.

Erfolgt die Stornierung einer Trasse außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans bis zum 31. Tag vor dem Verkehrstag, so ist sie unentgeltlich. Ab dem 30. Tag bis einschl. dem 4. Werktag vor dem Verkehrstag werden 20 % des Trassenpreises in Rechnung gestellt. Ab dem 3. Werktag vor dem Verkehrstag wird der volle Trassenpreis für die Stornierung berechnet. Gleichzeitig ausgesprochene Stornierungen weiterer Verkehrstage für die gleiche Trasse werden nicht berechnet.

Die Berechnung von Bearbeitungsentgelten gem. 4.3 bleibt hiervon unberührt.

4.6 Umfang der Pflichtleistung

Das Entgelt für die Benutzung der Schienenwege deckt die Pflichtleistungen gemäß Anlage 1 Nr. 1 EIBV ab. Daher sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für eine Trasse folgende Basisleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen
- Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller im pdf-Format
- Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise

- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen
- Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH
- Die Bereitstellung aller anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind

Explizit nicht zu den Pflichtleistungen gehören Lotsendienste u.ä.. Für diese und evtl. weitere über die Pflichtleistungen hinausgehende separat zu vereinbarende Leistungen der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH werden zusätzliche Entgelte erhoben.

S. Anlagen